



T e r m i n e

für die schriftlichen Klassenarbeiten im Schuljahr 2021/22

Schriftl. Arbeit Nr.	Mathematik	Deutsch	Englisch	WP MSU (türk./griech.)	Zeitpolster	1. Halb-jahr
1 Lernstandserhebung Klassen 9 nachgeholt	Klassen 5-8 +10 06.09. – 10.09.21 Klassen 9 21.09. LSE Ma	Klassen 5-8 + 10 13.09. – 17.09.21 Klassen 9 14.09. LSE E	Klassen 5-8 + 10: 20.09 – 24.09.21 Klassen 9 16.09. LSE D	Klassen 5-10: 27.09. – 01.10.21	27.09. – 01.10.21	
2	Klassen 5-8: 25.10 – 29.10.21	Klassen 5-8: 01.11.-05.11.21	Klassen 5-8: 08.11. – 12.11.21	Klassen 5-8: 15.11. – 19.11.21	(Überschneidung mit WP) 15.11. – 19.11.2021	
3	Klassen 5-10: 22.11. – 26.11.21	Klassen 5-10: 30.11. – 03.12.21	Klassen 5-10: 06.12. – 10.12.21	Klassen 5-10: 13.12. – 18.12.21	13.12. – 18.12.2021	
2. Halb-jahr						2. Halb-jahr
4	Klassen 5-7, 9 +10: 07.02. – 11.02.2022	Klassen 5-7, 9+10: 14.02. – 18.02.22 (ohne Klasse 8)	Klassen 5-7, 9+10: 26.02. – 28.02.2022 (ohne Klasse 8)	Klassen 5-10: 28.02. – 04.03.22	Klassen 5-10: 07.03. – 11.03.22	
Lernstandserhebungen: Klassen 8 (LSE 8)	Mathe 15.03.22	Deutsch 08.03.22	Englisch 10.03.22			
5	Klassen 5-8+10 14.03. – 18.03.22 Klasse 9 02.03. – 04.03.22	Klassen 5-8+10: 21.03. – 25.03.22 Klasse 9 07.03. – 11.03.22	Klassen 5-8+10: 28.03. – 01.04.2022 Klasse 9 14.03.2022	Klassen 5-8+10: 04.04. – 08.04.22	Klassen 5-8+10: 04.04. – 08.04.22 -kein Polster für Jg 9	
Zentrale Abschlussprüfungen 10 (ZP 10)	Mathe 17.05.21	Deutsch 11.05.2021	Englisch 13.05.2021			
6	Klassen 5-9: 16.05 – 20.05.22 (ohne Klasse 10)	Klassen 5-9: 23.05. – 25.05.22 (ohne Klasse 10)	Klassen 9: 30.05. – 03.06.22 (ohne Klasse 10)	Klassen 7 -9: 30.05. – 03.06.22 Klassen 5-6 + 8 07.06. – 10.06.22 (ohne Klasse 10)	Rest des Schuljahres	

Die Zeitplanung fällt recht eng aus, da das erste Halbjahr kurz ist und die Pfingstferien eingeplant werden müssen. Daher sind Dopplungen möglich.

Aktueller Hinweis

APO-SI § 6 Abs 8:

„Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden.“

§ 6 Absatz 8 Satz 4 ist erst ab 1. August 2014 in Kraft (vgl. § 47 Absatz 3):

Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.“

Änderungen sind nach Absprache mit Klassenlehrer(in) und Fachkolleg(inn)en der Klasse natürlich möglich, sollten aber die Ausnahme bilden.

Der von dem (der) Fachlehrer(in) vorgesehene **Termin** wird 1-2 Wochen vor Schreiben der schriftlichen Arbeit mit den Schüler(inne)n der Klasse/Lerngruppe abgesprochen und im Klassenbuch der Klasse zur Information aller eingetragen. Die Schüler(innen) achten darauf, dass nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten pro Woche geschrieben werden.

Fallen mehr als zwei schriftliche Arbeiten pro Woche an, so haben die Schüler(innen) dieses selbst zu verantworten, da **nur** sie in Differenzierungsgruppen und WP-Kursen den Überblick behalten und die Fachlehrer(innen) darauf hinweisen können und auch müssen.

Im Prinzip dürfte es nicht vorkommen, dass einzelne Lerngruppen mehr als **zwei schriftliche (Klassen-)Arbeiten pro Woche** schreiben sollen. Bei Beachtung der vorgegebenen Termine ist diese Möglichkeit ausgeschlossen und auch laut Erlassvorgaben nicht erlaubt. Die Klassenlehrer(innen) werden gebeten, gegebenenfalls die zeitliche Abfolge von schriftlichen (Klassen-)Arbeiten nachzuhalten beziehungsweise mit Hilfe der Schulleitung abzustimmen.

Schüler(innen)n, die schriftliche Arbeiten nicht schuldhaft versäumen, sollte Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit nachzuschreiben. Die Fachlehrerin/der Fachlehrer entscheidet, ob eine versäumte Leistung nachzuholen oder durch eine mündliche Prüfung zu ersetzen ist, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes notwendig ist (§ 6.5 APO-SI). D.h. es kann von einem nachträglich erbrachten Leistungsnachweis abgesehen werden, wenn hinsichtlich der Notengebung keine Unsicherheiten bestehen.

Bei Schüler(innen), die **unentschuldig** fehlen, gilt die **nicht erbrachte Klassenarbeitsleistung als ungenügende Leistungen (Note 6)**.

Bei Unklarheiten bitte ich Schüler(innen) und Lehrer(innen), die Schulleitung zu befragen.

Dieses Jahres stehen wieder geringe Zeitpolster zur Verfügung. Bis zum Elternsprechtag am 12. November können je nach Jahrgang ein bis zwei Klassenarbeit geschrieben werden.

Nach Erlasslage schreiben alle Klassen 5 – 7 je Fach sechs (6) Klassenarbeiten. Der Jahrgang 8 schreibt die Lernstandserhebung. Sie wird nicht als Klassenarbeit gewertet. Die Klassen 9 und 10 schreiben in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und WP nur vier (4) Klassenarbeiten.

Aufgenommen sind auch die Termine für die Lernstandserhebungen und die Abschlussprüfungen des Jahrgangs 10, ebenso die Nachschreibtermine.

Hier noch einmal die Erlasslage zur Bewertung der Lernstandserhebungen:

Lernstandserhebungen sind eine wichtige Grundlage für eine systematische Schul- und Unterrichtsentwicklung. Sie bieten den Lehrerinnen und Lehrern Informationen, über welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe verfügen und inwieweit in den untersuchten Teilbereichen die fachlichen Anforderungen der nationalen Bildungsstandards und der Lehrpläne erfüllt wurden. Die Ergebnisse der Lernstandserhebungen bieten darüber hinaus eine schulübergreifende Perspektive. Die Schulen können sich mit den Ergebnissen vergleichen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt und in Schulen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen erreicht wurden. Eine solche schulübergreifende Einordnung hilft, den Erfolg der pädagogischen Arbeit besser einschätzen zu können.

Dazu SchulG § 48 Abs 2: „Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.“

Lernstandserhebungen sind ein Diagnoseinstrument und werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet (siehe Runderlass des MSW vom 20.12.2006 (BASS 12-32 Nr. 4 Abs 1 1.3 und Abs 3)

Es ist sehr wichtig, dass die SuS die Ziele der Lernstandserhebung kennen und erfahren, was mit ihren Ergebnissen geschieht. Dazu die BASS 13.21 Nr.1.1/nr.1.2 § 6 Abs. 3: „Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Mitarbeit im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.“

Zusammengefasst lassen sich die folgenden Ziele der Lernstandserhebungen formulieren:

- Feststellung des Lern- und Förderbedarfs in den überprüften fachlichen Bereichen,
- Weiterentwicklung des Unterrichts und der schulischen Arbeit,
- Standardüberprüfung und Qualitätssicherung,
- Unterstützung bei der Umsetzung der Kernlehrpläne und nationalen Bildungsstandards,
- Stärkung der diagnostischen Kompetenz von Lehrkräften,
- Bereitstellung von ergänzenden Informationen für die schulübergreifende Qualitätssicherung.

Bei der zeitlichen Planung der Klassenarbeiten und sonstiger Leistungsüberprüfungen vergleichen Sie bitte immer Ihre Termine mit dem aktuellen Terminplan der Schule, damit nicht Teile Ihrer Schüler(innen) auf Klassen- oder Kursfahrten, auf Orientierungstagen, im Schüleraustausch oder sonst wo sind und somit nicht an der Leistungsüberprüfung teilnehmen können. Sie ersparen sich und Ihren Schülerinnen und Schülern so unnötig Mehrarbeit und Stress.

gez. Frank Bisterfeld (Schulleiter)